

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Rechtspresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz LohnFG § 1

Leitsätze

K e i n e

Aktenzeichen 5 AZR 101/72
Urteil des BAG vom 13 Juli 1972

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



AZR 101/72

5 Sa 625/71 Hamm

Verkündet
13 Juli 1972

Herrn Dr. Weinrich,
Arbeitsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13. Juli 1972 durch den Senatspräsidenten Dr. Schröder, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Seiler und Schleinkofer für Recht erkannt

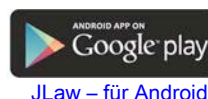
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 9. Dezember 1971 - 5 Sa 625/71 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen

V o n R e c h t s w e g e n

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand

Bei der Beklagten, einer Bergbau-Spezialgesellschaft, war seit dem 1. September 1968 der Lehrhauer A beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis fand der Tarifvertrag für die Arbeiter der Bergbau-Spezialgesellschaften vom 4. September 1968 Anwendung. A wurde mit Ablauf des 27. Januar 1971 fristlos entlassen.

Die Klägerin ist die Trägerin der gesetzlichen Krankenversicherung des Lehrhauers A. A war während der Zeiten vom 6. bis zum 22. August 1970 und vom 12. November bis zum 5. Dezember 1970 arbeitsunfähig krank. Für die erste Krankheitszeit zahlte ihm die Klägerin 476,-- DM und für die zweite Krankheitszeit 618,80 DM Krankengeld, nachdem die Beklagte die Lohnfortzahlung während der genannten Zeiträume verweigert hatte.

Gestützt auf den gesetzlichen Forderungsübergang macht die Klägerin im vorliegenden Verfahren den Anspruch auf Lohnfortzahlung gegen die Beklagte in Höhe der Krankengeldleistungen geltend. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hält den Klageanspruch für unbegründet, weil A während der Krankheitszeiten wegen Arbeitsbummeler ohnehin keinen Lohnanspruch gehabt hatte. Es ist unstreitig, daß A am 5. August und 16. November 1970, jeweils am Tage vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit, unentschuldigt gefehlt hat. Unstreitig ist ferner, daß A weiterhin an folgenden Tagen ganz oder teilweise unentschuldigt gefehlt hat

am 16. Juni
am 19. Juni (nur 7 Stunden gearbeitet)
am 22. Juni (nur 6 1/2 Stunden gearbeitet)
am 23. Juli
am 24. August
am 15. Oktober (nur 7 1/2 Stunden gearbeitet)
am 16. Oktober (nur 7 Stunden gearbeitet)
am 21. Oktober
am 2. November
am 18. Dezember (Freitag)
am 23. Dezember (nach 7 Stunden vorzeitig ausgefahren)
am 12. Januar 1971 und am 14. Januar 1971 jeweils nach 7 1/2 Stunden vorzeitig ausgefahren,
am 15. Januar 1971
am 18. Januar 1971 (nach 7 Stunden vorzeitig ausgefahren)
am 25., 26. und 27. Januar.

Die Beklagte halt ferner den Klageanspruch auf Grund des § 34 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus für verfallen. Die genannte Vorschrift, die der hier anwendbare Tarifvertrag gemäß § 2 übernimmt, lautet

"1. Beschwerden wegen unrichtiger Lohnzahlung werden nur berücksichtigt, wenn sie sofort bei der Auszahlung bei dem auszahlenden Angestellten angebracht werden.

2 Beschwerden wegen unrichtiger Ermittlung oder Errechnung des Lohnes sind von den Betriebsangehörigen unverzüglich vorzubringen.

3 Die Ansprüche der Absätze 1 und 2 sind nötigenfalls im Wege der Klage innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten seit dem Auszahlungstage geltend zu machen. Ansprüche anderer Art werden hierdurch nicht berührt. Die Werksleitung hat Ansprüche auf Rückzahlungen zu Unrecht gezahlten Lohnes - gegebenenfalls im Klagewege - innerhalb der gleichen Ausschlussfrist von 6 Monaten geltend zu machen.

4. Nach Ablauf vorstehender Fristen gilt die Entlohnung unter Ausschluß des Gegenbeweises als rechtmäßig und rechtsgültig erfolgt. Die Ansprüche anderer Art (Abs. 3) werden dadurch nicht berührt."

Das Arbeitsgericht hat den Lehrhauer A als Zeugen darüber vernommen, aus welchen Gründen er am 5. August und 16. November 1970 nicht bei der Beklagten gearbeitet hat.

Das Arbeitsgericht hat danach die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil zurückgewiesen. Das Landesarbeitsgericht halt auf Grund der Aussage des Zeugen A für erwiesen, daß dieser nicht über den 5. August bzw. den 16. November 1970 hinaus unentschuldigt der Arbeit ferngeblieben wäre. Das Landesarbeitsgericht folgert dies auch aus dem Gesamtverhalten des Zeugen, der - abgesehen von der Zeit vom 25. bis 27. Januar 1971 - immer nur an einzelnen Tagen gefehlt habe

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe

1. Das Landesarbeitsgericht geht in rechtlicher Hinsicht zutreffend davon aus, daß der Anspruch auf Lohnfortzahlung nicht besteht, wenn die Zeit der Arbeitsunfähigkeit mit einer Periode des Arbeitsausfalls - mag dieser auf betrieblichen oder persönlichen Gründen beruhen - zusammenfällt und der Arbeiter demnach auch bei fortbestehender Arbeitsfähigkeit keinen Lohnanspruch hatte erwerben können. Es ist allgemein anerkannt, daß das Lohnfortzahlungsgesetz nur den Lohnanspruch schützt und aufrechterhält, der andernfalls allein durch den Tatbestand der Arbeitsunfähigkeit in Fortfall kommen würde (vgl. bereits das Senatsurteil vom 10. Februar 1972 - 5 AZR 330/71 - demnachst AP Nr. 15 zu § 1 LohnFG). Von dieser rechtlichen Prämisse sind auch beide Parteien während des gesamten Rechtsstreits ausgegangen.

Der Senat ist an die tatsächliche Feststellung des Landesarbeitsgerichts, der Hauer A ware während der genannten Krankheitszeiten nicht unentschuldigt der Arbeit ferngeblieben, gemäß § 561 Abs. 2 ZPO gebunden. Das Landesarbeitsgericht durfte sich bei dieser Feststellung ohne Verfahrensverstöß auf die Aussage des Hauer A stützen; dazu durfte es ferner das Gesamtverhalten von A würdigen, insbesondere den Umstand, daß er im wesentlichen immer nur einzelne Tage oder Bruchteile von Tagen unentschuldigt gefehlt hatte. Diese Würdigung verliert entgegen der Ansicht der Revision nicht ihre Grundlage deshalb, weil A einmal drei Tage hintereinander, nämlich vom 25. bis 27. Januar 1971 (also nach den vier erheblichen Zeitspannen) unentschuldigt gefehlt hatte. Es ist ausgeschlossen, hieraus, so wie die Revision dies will, den Schluß zu ziehen, A sei "charakterlich und typenmäßig, ein Mensch, der zu längeren "Arbeitsbummeleien" neige. Aus einer einmaligen dreitägigen sog. "Arbeitsbummelei" kann man keine allgemeinen Erfahrungstatsachen herleiten. Ebenso wenig ist richtig, daß das Gesamtverhalten von A



- 5 -

eine Aussage über sein vermutliches Verhalten während der Zeiten der Arbeitsunfähigkeit überhaupt nicht gestatte und daher der vom Lohngläubiger zu führende Nachweis des alleinigen Kausalzusammenhanges zwischen Arbeitsunfähigkeit und Lohnausfall nicht erbracht sei. Es wäre allenfalls der Schluß erlaubt, daß A es mit der Erfüllung der Arbeitspflicht nicht immer genau genommen hat, nicht aber der, daß er ständig oder auch nur mit einer gewissen Regelmäßigkeit über längere zusammenhängende Perioden hinweg unentschuldigt am Arbeitsplatz zu fehlen pflegte. Da die tatsächliche, keinen Zweifel zurücklassende Feststellung des Landesarbeitsgerichts somit durch die Angriffe der Revision nicht erschüttert wird, braucht der Senat nicht die Frage zu erörtern, wer den erforderlichen ^{alleinigen} Ursachenzusammenhang zwischen Arbeitsunfähigkeit und Lohnausfall darzutun und zu beweisen hat

2 Das sich in einer Reihe von Fehlschichten äußernde Fehlverhalten des Hauers A berührt auch unter sonstigen rechtlichen Gesichtspunkten nicht dessen Lohnanspruch für die genannten Krankheitszeiten, während denen er unstreitig arbeitsunfähig war. § 1 LohnFG enthält entgegen der Ansicht der Revision keine Regelung, die die Rechtslage unterschiedlich behandelt, je nachdem, ob der Lohnfortzahlungsanspruch von einem gehörig oder fehlerhaft die Arbeitspflicht erfüllenden Arbeiter erhoben wird (vgl. die entgegengesetzte Regelung in § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen). Auch unter dem Gesichtspunkt des Rechtsmißbrauchs läßt sich das Lohnzahlungsverlangen eines Arbeiters, der in der Zeit vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit seine Arbeitspflicht nicht gehörig erfüllt hatte, nicht beanstanden.

3 Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht den Klageanspruch nicht als verfallen angesehen. § 34 des hier maßgeblichen Manteltarifvertrages für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus erfaßt nach dem

- 6 -



- 6 -

Urteil des Zweiten Senats (AP Nr. 12 zu § 1 TVG Auslegung) nicht die tarifwidrige Entlohnung, sondern nur die vom Irrtum über die Arbeitstatsachen und die vom Rechenirrtum beeinflusste Lohnregelung und Lohnberechnung. Diesem von der Revision nicht mehr bekämpften Standpunkt schließt sich der erkennende Senat an. Wird einem Arbeiter die Lohnfortzahlung verweigert, so liegt ein Fall der tarifwidrigen Entlohnung vor

Die Revision war demnach zurückzuweisen.

gez Dr Schroder

Dr. Auffarth

Siara

Seiler

Schleinkofer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)